

§ 7 Memorialsantrag «Ladenöffnungszeiten am Samstag und an Feiertagen»

Die Vorlage im Überblick

Der Mitte Juli 2018 eingereichte Memorialsantrag eines Bürgers zu den Ladenöffnungszeiten fordert die Schliessung der Läden im Kanton Glarus am Samstag und an Feiertagen jeweils um 17 Uhr. Er begründet dies mit der Rücksichtnahme auf das Personal. Dieses wolle auch an den bezeichneten Tagen den Abend mit der Familie verbringen.

Das geltende kantonale Recht enthält keine Regelung, die den Verkaufsgeschäften Ladenschlusszeiten vorschreibt. Die Landsgemeinde 2000 hob das Ladenschlussgesetz auf und überführte die bisherige Regelung über das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen (v. a. Sonntage) und in Tourismusorten in das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz). Seither bestimmt dieses, dass Verkaufsgeschäfte – und auch Dienstleistungsbetriebe – an öffentlichen Ruhetagen grundsätzlich geschlossen zu halten sind. Nur Verkaufsgeschäfte, welche hauptsächlich Waren des täglichen Bedarfs anbieten, dürfen offen gehalten werden. Zusätzlich kann der Regierungsrat Verkaufsgeschäften – und wiederum auch Dienstleistungsbetrieben – in Tourismusorten das Offenhalten an öffentlichen Ruhetagen bewilligen. Wie lange, regelt das Gesetz jeweils nicht. Für Samstage, welche nicht auf einen Feiertag fallen, sieht das Ruhetagsgesetz keine Einschränkungen vor.

Das Bundesrecht jedoch untersagt in Artikel 18 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) grundsätzlich die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in der Zeit zwischen Samstag, 23 Uhr, und Sonntag, 23 Uhr (Verbot der Sonntagsarbeit). Verkaufsgeschäfte sind demnach von Bundesrechts wegen samstags spätestens um 23 Uhr zu schliessen. Weitere bundesrechtliche Vorgaben bestehen dazu nicht. Insbesondere ist der Versuch, die von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlichen Ladenöffnungszeiten auf eidgenössischer Ebene zu harmonisieren, gescheitert.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Memorialsantrag hätte ein gewisses Potenzial, die Regelungsvielfalt bei den Ladenöffnungszeiten etwas einzugrenzen, zumindest in Bezug auf die spätmöglichste Schliessung. Faktisch würden die Glarner Verkaufsgeschäfte gegenüber ihren Mitbewerbern in den angrenzenden Kantonen durch die Einführung einer Ladenschlusszeit um 17 oder 18 Uhr kaum benachteiligt. Die Angestellten würden die Schliessung von Verkaufsgeschäften an Feier- und Samstagen spätestens per 17 Uhr wohl mehrheitlich begrüssen. Deren Schutz beabsichtigt denn auch der Memorialsantrag. Solche Interessen schützt jedoch das eidgenössische Arbeitsgesetz abschliessend.

Demgegenüber verändern sich die Einkaufsgewohnheiten laufend. Der Online-Handel wird weiter an Bedeutung gewinnen. Er macht Güter aller Art rund um die Uhr verfügbar («24-Stunden-Gesellschaft»). Ladenöffnungszeiten interessieren immer weniger. Ob und wie der Gesetzgeber dem begegnen soll und ob er dies überhaupt kann, ist offen. Jedenfalls relativiert sich dadurch der Regulationsbedarf in Bezug auf Ladenöffnungszeiten. Zudem wirft der Memorialsantrag viele Umsetzungsfragen auf. So ist unklar, ob eine einschränkende Regelung auch für Dienstleistungsbetriebe, für Verkaufsgeschäfte, welche vor allem Waren des täglichen Bedarfs anbieten, für Ausnahmeregelungen in Orten mit erheblicher touristischer Bedeutung und für die vier durch die Gemeinden zu bewilligenden Sonntagsverkäufe gelten soll. Zudem dürften sich weitere Abgrenzungsfragen in Bezug auf Märkte, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen sowie bezüglich Tankstellenshops an Autobahnen und an Hauptverkehrswegen stellen. Gerade bei Letzteren würde eine Einschränkung zu einer Benachteiligung der hiesigen Anbieter gegenüber jenen in den Nachbarkantonen St. Gallen und Schwyz führen. Diese Kantone kennen dafür längere Öffnungszeiten. Auch hier müssten Ausnahmen vorgesehen werden.

Dies und die grosse Vielfalt an Ladenschlusszeiten in der Glarner Ladenlandschaft legen es nahe, den Memorialsantrag zugunsten der bisherigen, liberalen Regelung zu verwerfen. Auch eine neue Regelung brächte keine Einheitlichkeit; einige Verkaufsgeschäfte schliessen schon heute früher, bisherige Ausnahmeregelungen mit längeren Öffnungszeiten müssten grossmehrheitlich beibehalten werden. Das Kundenverhalten soll nach Auffassung des Regierungsrates für die Anbieter weiterhin ausschlaggebend sein; ihnen soll es überlassen bleiben, wie sie sich in diesem rasch wandelnden Umfeld mit allseits ständig steigenden Ansprüchen bewegen wollen. Es braucht vorliegend keine über

die Arbeitsgesetzgebung hinausgehende Regulierung, welche diese unternehmerischen Freiheiten unnötig beschneiden würde. Die bisherige liberale Regelung soll beibehalten werden. Der Memorialsantrag ist aus diesen Gründen abzulehnen.

Der Landrat folgte dieser Argumentation des Regierungsrates und beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag eines Bürgers «Ladenöffnungszeiten am Samstag und an Feiertagen» abzulehnen. Sollte die Landsgemeinde dem in der Form einer allgemeinen Anregung eingereichten Memorialsantrag jedoch zustimmen, hätte der Landrat auf Antrag des Regierungsrates eine konkrete Gesetzesänderung zur Umsetzung des Anliegens auszuarbeiten.

1. Memorialsantrag

Mitte Juli 2018 reichte ein Bürger den folgenden Memorialsantrag ein:

«Es seien die Läden jeweils am Samstag und an Feiertagen um 17 Uhr zu schliessen.

Begründung:

Rücksichtnahme auf das Personal, das auch am Samstag und an Feiertagen mit der Familie den Abend verbringen möchte und nicht erst um 21 Uhr oder noch später. In der heutigen Zeit kein Problem, denn alle haben Tiefkühler und Kühler zu Hause.

Übrigens haben andere Kantone folgende Ladenschlusszeiten:

Kanton St. Gallen: 17 Uhr

Kanton SZ Seedamm-Center Pfäffikon: 18 Uhr

Kanton Zürich: 17 Uhr

Der Antrag gilt nur für Samstag und die Feiertage.»

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag am 24. Oktober 2018 für rechtlich zulässig und erheblich.

2. Geltendes Recht

2.1. Kanton Glarus

Das geltende kantonale Recht enthält keine Bestimmung, welche den Verkaufsgeschäften vorschreiben würde, wann sie schliessen müssen. Die Landsgemeinde hat das Gesetz vom 6. Mai 1973 über den Ladenschluss im Jahre 2000 aufgehoben und daraus die bewährte Regelung über das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen und in Tourismusorten ins Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz; Art. 5) überführt. Seither bestimmt das Ruhetagsgesetz, dass Verkaufsgeschäfte – und auch Dienstleistungsbetriebe – an öffentlichen Ruhetagen grundsätzlich geschlossen zu halten sind. Nur Verkaufsgeschäfte, welche hauptsächlich Waren des täglichen Bedarfs anbieten, dürfen offen gehalten werden. Zusätzlich kann der Regierungsrat Verkaufsgeschäften – und wiederum auch Dienstleistungsbetrieben – in Tourismusorten das Offenhalten an öffentlichen Ruhetagen bewilligen. Wie lange, regelt das Gesetz jeweils nicht. Für Samstage, welche nicht auf einen Feiertag fallen, bestimmt das Ruhetagsgesetz keine Einschränkungen.

2.2. Schweiz

Anders sieht dies im eidgenössischen Recht aus. Artikel 18 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) untersagt grundsätzlich die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in der Zeit zwischen Samstag, 23 Uhr, und Sonntag, 23 Uhr (Verbot der Sonntagsarbeit). Eine spezielle Bewilligung vorbehalten, sind Verkaufsgeschäfte demnach von Bundesrechts wegen samstags spätestens um 23 Uhr zu schliessen. Weitere bundesrechtliche Vorgaben bestehen im vorliegenden Zusammenhang nicht. Insbesondere ist der Versuch, die von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlichen Ladenöffnungszeiten auf eidgenössischer Ebene zu harmonisieren, gescheitert. Die Bundesvorlage hätte für den gesamten Schweizer Detailhandel einen gemeinsamen Mindeststandard für die Ladenöffnungszeiten festlegen wollen, nämlich montags bis freitags von 6 bis 20 Uhr und am Samstag von 6 bis 19 Uhr. Die Kantone hätten – im Einklang mit den Bestimmungen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes – längere Öffnungszeiten vorsehen und den Betrieben Abendverkäufe an Werktagen sowie Ladenöffnungen an Sonntagen genehmigen können.

3. Ladenschlusszeiten

3.1. Kanton Glarus

Aktuell präsentiert sich die Ausgangslage bezüglich der Ladenschlusszeiten im Kanton Glarus sehr uneinheitlich. Während ein Grossteil der Verkaufsgeschäfte an Samstagen bereits heute um 17 Uhr (oder früher) schliesst, sind beispielweise die Verkaufsgeschäfte im Wiggispark in Netstal – mehrheitlich – bis 18 Uhr und im Fachmarktcenter Krumm in Näfels teils bis 20 Uhr geöffnet. Aber auch in vereinzelt kleineren Verkaufsgeschäften wie den Dorfläden in Hätzingen und Linthal kann samstags bis 20 Uhr eingekauft werden.

Es zeigt dies, dass ein Teil des Verkaufspersonals mit der vom Antragsteller geschilderten Problematik konfrontiert ist und den Samstagabend erst spät mit der Familie verbringen kann. Damit scheint auch die Forderung berechtigt, die Situation im Kanton Glarus zu überprüfen.

3.2. Schweiz

Der umfangreiche Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten vermittelt einen umfassenden Überblick über die heutige Rechtslage in den Kantonen und die im vorliegenden Zusammenhang vertretenen Interessen. Darauf ist zu verweisen.

Weil vorliegend vor allem die Rechtslage in den Ostschweizer Kantonen interessiert, wird diese nachstehend im Überblick dargestellt:

<i>Kanton</i>	<i>Montag–Freitag</i>	<i>Samstag</i>
Glarus	6–23 Uhr; Öffnungszeiten richten sich nach den Bestimmungen des ArG.	6–23 Uhr; Öffnungszeiten richten sich nach den Bestimmungen des ArG.
St. Gallen	6–19 Uhr; Die Gemeinden können 1x pro Woche bis maximal 21 Uhr zulassen.	6–17 Uhr
Schwyz	6–23 Uhr; Öffnungszeiten richten sich nach den Bestimmungen des ArG.	6–23 Uhr; Öffnungszeiten richten sich nach den Bestimmungen des ArG.
Zürich	6–23 Uhr; Öffnungszeiten richten sich nach den Bestimmungen des ArG.	6–23 Uhr; Öffnungszeiten richten sich nach den Bestimmungen des ArG.
Graubünden	6–23 Uhr; Öffnungszeiten richten sich nach den Bestimmungen des ArG. Einzelne Gemeinden haben eigenes Ladenöffnungsgesetz eingeführt.	6–23 Uhr; Öffnungszeiten richten sich nach den Bestimmungen des ArG. Einzelne Gemeinden haben eigenes Ladenöffnungsgesetz eingeführt.
Appenzell Innerhoden	6–23 Uhr; Öffnungszeiten richten sich nach den Bestimmungen des ArG.	6–23 Uhr; Öffnungszeiten richten sich nach den Bestimmungen des ArG.
Appenzell Ausserrhoden	6–23 Uhr; Öffnungszeiten richten sich nach den Bestimmungen des ArG. Gemeinden könnten Bestimmungen erlassen. Dies ist bisher jedoch nicht erfolgt.	6–23 Uhr; Öffnungszeiten richten sich nach den Bestimmungen des ArG. Gemeinden könnten Bestimmungen erlassen. Dies ist bisher jedoch nicht erfolgt.
Thurgau	6–22 Uhr	6–22 Uhr
Schaffhausen	Sommer: 5–22 Uhr Winter: 6–22 Uhr	Sommer: 5–18 Uhr Winter: 6–18 Uhr

Die Übersicht zeigt, dass in der Mehrzahl der angefragten Kantone der Deutschschweiz Läden bis 23 Uhr offen gehalten werden können, und zwar grundsätzlich auch samstags. Im Kanton Thurgau können die Läden bis 22 Uhr offen gehalten werden. Namhafte Einschränkungen in diesem Zusammenhang bestehen einzig im Nachbarkanton St. Gallen sowie im Kanton Schaffhausen.

Von ganz besonderem Interesse ist im vorliegenden Zusammenhang die Rechtslage in den angrenzenden Nachbarkantonen St. Gallen und Schwyz. Mit den dortigen Verkaufsgeschäften stehen die hiesigen im Wettbewerb. Ihre rechtliche Ausgangslage ist nachfolgend jeweils kurz näher zu skizzieren:

- Im Kanton St. Gallen regelt das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung die Öffnungszeiten für Läden des Detailhandels. Demnach dürfen Läden wie folgt geöffnet sein: von Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr und am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr von 6 bis 17 Uhr. Die politische Gemeinde kann durch Reglement die Ladenöffnung einmal pro Woche bis 21 Uhr zulassen, ausgenommen am Vorabend eines öffentlichen Ruhetags. Am öffentlichen Ruhetag bleibt der Laden geschlossen. Es gelten erweiterte Öffnungszeiten für Läden und andere Verkaufsstellen, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten und eine Fläche von höchstens 120 Quadratmeter aufweisen, Kioske, Blumenläden, Videotheken und für Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten, die ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist. Hier gelten erweiterte Ladenöffnungszeiten, und zwar am Werktag von 5 bis 22 Uhr und am öffentlichen Ruhetag von 7 bis 21 Uhr. Tourismusgemeinden können die erweiterten Ladenöffnungszeiten für weitere Läden gewähren. Diese Läden müssen jedoch einem touristischen Bedürfnis entsprechen.
- Im Kanton Schwyz bestehen nach wie vor keine speziellen Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten; es gilt das eidgenössische Arbeitsgesetz und seine Verordnungen zum Schutz der Arbeitnehmer. Das Schwyzer Ruhetagsgesetz beschränkt sich darauf, den Verkaufsgeschäften das Offenhalten an öffentlichen Ruhetagen zu untersagen.

Dies zeigt auf, dass der vorliegende Memorialsantrag die Wettbewerbsbedingungen der Glarner Verkaufsgeschäfte – ausser im Vergleich zu den Verkaufsgeschäften im Kanton St. Gallen – massgeblich tangieren und sie im Vergleich zu ihren Konkurrenten in den übrigen Ostschweizer Kantonen benachteiligen könnte. Im vorliegenden Zusammenhang wird immer wieder der direkte Wettbewerb mit dem Kanton Schwyz thematisiert und vor allem das Seedamm-Center genannt. Dort müssten die Verkaufsgeschäfte samstags von Gesetzes wegen erst um 23 Uhr schliessen. Allerdings ist festzustellen, dass auch dort die letzten Verkaufsgeschäfte samstags bereits um 18 Uhr (wochentags um 21 Uhr) schliessen. Insofern würde sich der Wettbewerbsnachteil bei Annahme des Memorialsantrags samstags auf eine Stunde beschränken. In Bezug auf den Kanton St. Gallen brächte der Antrag gar eine Angleichung.

Nur der Vollständigkeit halber, weil mit dem Kanton Glarus nicht im direkten Wettbewerb stehend, sei angefügt, dass in den Kantonen Freiburg und Luzern die Verkaufsgeschäfte samstags bereits um 16 Uhr, in den Kantonen Bern, Jura, Uri, Wallis und Zug um 17 Uhr sowie in den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Neuenburg und Solothurn um 18 Uhr geschlossen werden müssen.

4. Interessenlage

Genauso uneinheitlich wie die unter Ziffer 3 geschilderte Situation präsentiert sich auch die Interessenlage. Inhaber von Verkaufsgeschäften mit längeren Öffnungszeiten verfechten die These, dass dieses grössere Angebot einem ausgewiesenen Kundenbedürfnis entspreche. Namentlich für kleinere Verkaufsgeschäfte kann es hier darum gehen, einen Wettbewerbsnachteil gegenüber grossen Verkaufsgeschäften mit langen Öffnungszeiten ausgleichen zu wollen. Die Inhaber von Verkaufsgeschäften hingegen, welche früher schliessen, glauben nicht daran, dass sich die Nachfrage massgeblich steigern lässt, indem man das Geschäft um ein paar Stunden pro Woche länger offen hält.

Auf eine Kurzumfrage unter den 61 Glarner Detaillisten gingen 39 Antworten ein. 26 sprachen sich für den Memorialsantrag aus, acht würden Öffnungszeiten bis 18 Uhr vorziehen (zwei davon sprachen sich gleichzeitig auch für den Memorialsantrag aus) und sieben Teilnehmer votierten gegen eine einschränkende Regelung dieser Frage im kantonalen Recht (gemäss ArG wäre ein Offenhalten bis 23 Uhr gestattet). Dieselbe Anfrage bei den Glarner Grossisten ergab Rückmeldungen, welche grossenteils im Einklang mit ihren jeweiligen, aktuellen Öffnungszeiten standen (6 für heutige Situation, 3 für den Memorialsantrag und 2 für Ladenschluss um 18 Uhr).

Sehr viel einheitlicher dürfte sich das Bild in Bezug auf die Interessen der Angestellten präsentieren. Diese würden wohl grossmehrheitlich die Schliessung von Verkaufsgeschäften an Feier- und Samstagen spätestens per 17 Uhr begrüssen. Derartige Interessen schützt indessen das Arbeitsgesetz abschliessend.

Den grössten Beteiligtenkreis bildet die Kundschaft. Sie wird sich, im Unterschied vielleicht zu Anwohnern von Einkaufszentren, mehrheitlich wohl nur wenig daran stören, dass die Verkaufsgeschäfte länger offen gehalten werden dürfen. Besteht die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum einkaufen zu können, wird man davon Gebrauch machen.

5. Würdigung

Der Memorialsantrag hätte ein gewisses Potenzial, die Regelungsvielfalt im Kanton Glarus in Bezug auf die Ladenschlusszeiten etwas einzugrenzen. Klare und einheitliche Verhältnisse wären aber auch dadurch nicht zu erreichen. Eine solche Regelung könnte niemanden daran hindern, sein Verkaufsgeschäft samstags bereits früher zu schliessen. Dies will der Antrag auch nicht verhindern, würde dem Personal dadurch doch umso mehr ermöglicht, den Abend mit der Familie verbringen zu können. Der Antrag zielt denn auch nicht auf eine Vereinheitlichung ab, sondern allein darauf, den spätmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

Zumindest faktisch kann der Antrag für sich in Anspruch nehmen, dass die Glarner Verkaufsgeschäfte gegenüber ihren Mitbewerbern in den angrenzenden Kantonen durch die Einführung einer Schliessungszeit um 17 oder 18 Uhr kaum massgeblich benachteiligt würden. Im Kanton St. Gallen müssen Verkaufsgeschäfte samstags spätestens um 17 Uhr schliessen und das Seedamm-Center in Pfäffikon sowie das Obersee Center in Lachen tun dies freiwillig um 18 Uhr.

Schwer einzuordnen ist im vorliegenden Zusammenhang die Tatsache, dass sich die Einkaufsgewohnheiten laufend ändern. Der Online-Handel wird weiter an Bedeutung gewinnen. Er macht Güter aller Art zu jeder Zeit rund um die Uhr verfügbar (24-Stunden-Gesellschaft). Ladenöffnungszeiten interessieren immer weniger. Ob und wie der Gesetzgeber dem begegnen soll und ob er dies überhaupt kann, ist offen. Jedenfalls relativiert sich dadurch der Regulationsbedarf in Bezug auf Ladenöffnungszeiten.

Des Weiteren wirft der Memorialsantrag aufgrund seiner äusserst knapp gehaltenen Begründung viele Umsetzungsfragen auf. Namentlich ist unklar, ob eine entsprechende, einschränkende Regelung auch:

- für Dienstleistungsbetriebe zu gelten hätte, zumal das Gesetz diese häufig zusammen mit den Verkaufsgeschäften nennt und jeweils derselben Regelung zuführt;
- für Verkaufsgeschäfte gelten sollte, welche vor allem Waren des täglichen Bedarfs anbieten und gemäss geltendem Recht grundsätzlich auch an öffentlichen Ruhetagen offen gehalten werden dürfen;
- in Bezug auf Ausnahmeregelungen für Orte mit erheblicher touristischer Bedeutung angewendet werden müsste, wobei dort die Verkaufsgeschäfte kaum mehr von Touristen profitieren könnten, wenn sie bereits kurz nach Einstellung des Bahnbetriebs schliessen müssten, noch bevor sich diese im Dorf einfinden können;
- für die vier durch die Gemeinden zu bewilligenden Sonntagsverkäufe gelten müsste, was kaum mehr eine vorweihnächtliche (Einkaufs-)Stimmung aufkommen liesse, zumal sich eine solche wohl eher gegen Abend einstellen wird, weshalb eine Ladenschliessung kurz nach dem Einnachten dort nicht erwünscht sein dürfte.

Würde man nur für Verkaufsgeschäfte und für diese nur an gewöhnlichen Samstagen und Feiertagen die Schliessung spätestens per 17 Uhr regeln und für alle aufgelisteten Fälle (a–d) die bisherige Regelung beibehalten wollen, wäre die unterschiedliche Behandlung zu begründen. Dies erschiene zumindest sehr anspruchsvoll, zumal sich das Ruhebedürfnis von Angestellten solcher Verkaufsgeschäfte wohl kaum massgeblich von demjenigen von Angestellten eines Dienstleistungsbetriebs (a) unterscheiden wird und das Ruhebedürfnis weder hauptsächlich durch das Warenangebot (b) noch durch den Standort (c) bestimmt sein dürfte. Genauso wenig ist zu sehen, dass sich das Ruhebedürfnis von Verkaufsangestellten an einem Sonntagsverkaufs-Abend (d) massgeblich von demjenigen an gewöhnlichen Samstagen und Feiertagen unterscheiden würde.

Über die Regelungen des geltenden Ruhetagsgesetzes hinaus würde die Umsetzung des Memorialsantrags auch weiteren Klärungsbedarf schaffen. Dies insbesondere, wenn das Ruhetagsgesetz im Rahmen der Behandlung des Memorialsantrags betreffend die «Abschaffung des Tanzverbotes» weitere Lockerungen erfahren sollte. Würde das Ruhetagsgesetz beispielsweise so geändert, dass künftig auch an hohen Ruhetagen kommerzielle Tätigkeiten zulässig wären, wäre zu regeln, ob beispielsweise Märkte ebenfalls um 17 Uhr schliessen müssten. Nach Massgabe der Begründung des Antrags könnten zwar Waren- und Getränkeautomaten von einer solchen Regelung ausgenommen werden, zumal hier kein Personal verpflichtet ist, länger zu arbeiten. Doch wäre zu klären, was für Fest- und Sportanlässe gelten soll, sofern solche künftig auch an hohen Feiertagen stattfinden könnten.

Eine kantonale Regelung der Ladenöffnungszeiten für Verkaufsgeschäfte müsste grundsätzlich auch für Tankstellenshops in Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr gelten, deren Waren- und Dienstleistungsangebot in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden

ausgerichtet ist. Nach Arbeitsgesetz wären sie zwar berechtigt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags und in der Nacht zu beschäftigen, doch hätten sie allfällige Ladenschlusszeiten nach kantonalem Ruhetagsgesetz zu beachten und müssten demnach samstags, gemäss Antrag, um 17 Uhr schliessen. Mit Bezug auf die Feier- und Sonntage könnten sie sich auf die Ausnahmeregelung nach Artikel 6 Absatz 3 Ruhetagsgesetz berufen. Sie müssten allerdings, je nach Ausgestaltung dieser Regelung, auch an diesen Tagen früher schliessen. Die dadurch geschaffene Benachteiligung gegenüber entsprechenden Shops in den angrenzenden Kantonen wäre massiv; im Kanton Schwyz bestehen keine entsprechenden Einschränkungen und im Kanton St. Gallen dürfen solche Shops werktags bis 22 Uhr und an öffentlichen Ruhetagen bis 21 Uhr offen gehalten werden. Will man einer solchen Benachteiligung mit einer Ausnahmeregelung entgegenreten und solche Shops im Kanton Glarus anders als andere Verkaufsgeschäfte behandeln, würde dies wiederum eine jener Ungleichbehandlungen zurückbringen, welche mit der Abschaffung des Ladenschlussgesetzes im Jahre 2000 beseitigt werden sollten.

All dies und gerade die grosse Vielfalt unterschiedlicher Schliessungszeiten in der Glarner Ladenlandschaft legen es nahe, den Memorialsantrag zugunsten der bisherigen, liberalen Regelung zu verwerfen. Auch ist nicht zu sehen, auf welche Zeit der Ladenschluss festgesetzt werden müsste, schliessen doch zahlreiche Verkaufsgeschäfte im Kanton Glarus bereits um 16 Uhr oder noch früher. Vermag eine solche Regelung, wie ausgeführt, auch keine Einheitlichkeit zu gewährleisten, so kann eine gesetzliche Regelung auf einen – im Vergleich zur aktuellen Situation – späteren Zeitpunkt früher schliessende Verkaufsgeschäfte unnötigem Druck aussetzen. Selbst wenn eine solche Regelung niemanden verpflichten würde, sein Verkaufsgeschäft bis 17 Uhr offen zu halten, könnte eine solche gesetzliche Regelung beim Publikum eine Erwartungs- oder gar eine Anspruchshaltung schaffen.

Soweit sich eine Mehrheit der antwortenden Detaillisten und auch einzelne Grossisten für Ladenschlusszeiten um 17 oder 18 Uhr aussprachen, bleibt es ihnen unbenommen, dies für sich so zu regeln. Zusammen kann sich eine Marktmacht ergeben. Schliesslich soll das Kundenverhalten diese Frage regeln; den Marktteilnehmern soll es überlassen bleiben, wie sie sich in diesem rasch wandelnden Umfeld mit allseits ständig steigenden Ansprüchen bewegen wollen. Es braucht vorliegend keine über die Arbeitsgesetzgebung hinausgehende Regulierung, welche die unternehmerischen Freiheiten unnötig beschneiden würde.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

6.1. Landrätliche Kommission

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres unter dem Präsidium von Landrätin Priska Müller Wahl, Niederurnen, befasste sich mit der Vorlage.

Die Kommission stellte fest, dass der Memorialsantrag im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung als allgemeine Anregung qualifiziert und so überwiesen worden sei. Man könne deshalb aktuell nur darüber diskutieren, diesen Antrag der Landsgemeinde zur Annahme oder zur Ablehnung zu empfehlen. Ein Gegenvorschlag sei erst möglich, wenn die Landsgemeinde den Memorialsantrag annähme und nachher eine konkrete Vorlage in Form einer Anpassung des Ruhetagsgesetzes ausgearbeitet würde. Die Kommission stellt weiter fest, dass sich die Öffnungszeiten in kurzer Zeit verändern könnten und in Zukunft mit längeren Öffnungszeiten zu rechnen sei.

Zum Memorialsantrag selbst waren die Meinungen in der Kommission geteilt. Folgende Argumente wurden zugunsten des Memorialsantrags ins Feld geführt:

- Längere Öffnungszeiten brächten nichts. Das Kaufvolumen bleibe dasselbe, werde aber auf eine längere Zeitspanne verteilt. Dies führe zu tieferen Löhnen für das Personal. Insgesamt würde dies der Attraktivität der Verkaufsberufe schaden.
- Kleinere Läden würden keine längeren Öffnungszeiten wollen, weil daraus eben kein zusätzliches Kaufvolumen resultiere. Die Ladenbesitzer könnten sich dies gar nicht leisten, denn Fachpersonal sei teuer. Auch sei dieses nicht bereit, an Samstagen länger zu arbeiten. Der Memorialsantrag schaffe wieder vermehrt gleich lange Spiesse zwischen Grossisten und Detaillisten.
- Nicht jeder Ladenbesitzer könne selber entscheiden, bis wann er den Laden offen hält (z. B. wenn er in einem Center eingemietet ist oder wenn er einer Kette angehört). Man könne Leute bzw. die Kunden zudem auch erziehen, ihre Besorgungen früher zu tätigen.
- Schliesse der Ladenbesitzer erst spät am Abend (z. B. 20 Uhr), bliebe keine Zeit mehr für die Familie. Samstagsarbeit sei grundsätzlich nicht attraktiv, auch nicht bei Teilzeitlern im Verkauf. Dies zeige sich aus Fachhandelsstatistiken und bei Anstellungsgesprächen.
- Es bestehe heute, im Gegensatz zu früher, auch kein Bedürfnis mehr für so lange Öffnungszeiten (Kühlschränke, -truhen usw.).
- Immerhin würden schweizweit noch 13 Kantone Ladenschlusszeiten bis 18 Uhr oder früher kennen.

Gegen den Memorialsantrag wurden folgende Argumente vorgebracht:

- Jeder Ladenbesitzer solle selber entscheiden können, um welche Zeit er sein Geld verdienen wolle und wie er dem Kundenbedürfnis am besten entsprechen könne. Das solle der Staat niemandem vorschreiben. Die unternehmerischen Freiheiten seien nicht ohne Not einzuschränken.
- Auch in anderen Branchen gebe es verlängerte Arbeitszeiten. Eine ganze Fülle von Berufen bringe Samstags- und Sonntagsarbeit mit sich (öV, Gesundheitswesen, Polizei, Gastronomie, Tourismus usw.). In Bezug auf die Attraktivität eines Berufes seien auch andere Faktoren wichtig.
- Es gebe Menschen, die am Samstag Teilzeit arbeiten möchten. Oft seien es auch Frauen, welche an solchen Anstellungen interessiert seien und sehr gerne einen Samstagsjob machen würden. Vielen Arbeitnehmenden biete sich nur samstags die Möglichkeit eines zusätzlichen Verdienstes.
- Mit früheren Schliessungszeiten werde man gegen das «Lädeli-Sterben» nichts ausrichten können. Man könne die Probleme der Detaillisten nicht mit dem Festschreiben einer bestimmten Schliessungszeit lösen.
- Andere Detaillisten würden im Übrigen samstags auch sehr viel früher schliessen (13–16 Uhr), was zeige, dass man auch so erfolgreich sein könne. Man müsse flexibel sein.
- Einkaufsverhalten und gesellschaftliche Entwicklung sprächen klar für die bestehende, liberale Regelung und man dürfe nicht wieder zur alten Regelung zurückkehren. Diese habe nicht befriedigt.
- Bei einer Annahme des Memorialsantrags entstünden sehr viele offene Fragen, welche eine Gesetzesvorlage beantworten müsste.

Die Kommission beantragte dem Landrat schliesslich mit knappem Mehr, den Memorialsantrag in ablehnendem Sinne der Landsgemeinde zu unterbreiten.

6.2. Landrat

Im Landrat selber wurde mit den gleichen Argumenten wie in der Kommission gefochten.

Gegen den Memorialsantrag wurde erneut vorgebracht, dass die Arbeitszeit nicht das Einzige sei, was den Arbeitsplatz attraktiv oder unattraktiv mache. Eine Sonderregelung für eine Berufsgruppe rufe andere wie jene aus dem Gastgewerbe oder der Pflege auf den Plan. Der Schutz, den das Arbeitsgesetz bietet, genüge. Die Öffnungszeiten zu verschärfen, bringe keine Vorteile. Die Interessenlage beim Gewerbe sei uneinheitlich. Jeder Anbieter müsse sich individuell auf das Kundenverhalten einstellen können. Konsumenten forderten in einer 24-Stunden-Gesellschaft Verfügbarkeit; Konkurrent der Detailhändler sei der Online-Handel, der genau das biete. Zudem müssten bei einer Annahme wieder Sonderregelungen für Tankstellenshops, Raststätten und dergleichen geschaffen werden. Glarus solle die liberale, bewährte und fortschrittliche Regelung beibehalten.

Für den Memorialsantrag wurden vor allem die Arbeitsbedingungen ins Feld geführt. Schichtarbeit mache keinen Spass. Diese sei vielleicht in der Pflege eine Notwendigkeit, aber nicht im Verkauf. Ohne ein Gesetz im Rücken könne sich niemand dagegen wehren. Die «Alles-zu-jeder-Zeit-sofort»-Gesellschaft werde zunehmend infrage gestellt, heute seien Achtsamkeit und Nachhaltigkeit angesagt.

Im Einklang mit Regierungsrat und landrätlicher Kommission beschloss der Landrat am Ende mit grossem Mehr, den Memorialsantrag der Landsgemeinde zur Ablehnung zu empfehlen. Würde die Landsgemeinde den Memorialsantrag jedoch annehmen, hätte der Landrat auf Antrag des Regierungsrates eine konkrete Gesetzesänderung zur Umsetzung des Anliegens auszuarbeiten.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen.